



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Juni 2015

Vollzugsweisung

Rückerstattung Netzzuschlag



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Herausgeber:

Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern

Autor:

Andreas Scheidegger (BFE)

Begleitgruppe:

Simone von Felten (BAFU)

Nataša Sezer (BFE)

Silvan Aerni (BFE)

Impressum Titel:

Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Diese Vollzugsweisung dient dem Vollzug der Rückerstattung Netzzuschlag gemäss Artikel 15b^{bis} Energiegesetz.

Bezug

Als Download (kostenfrei) unter dem folgenden Link:

<http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/06124/index.html?lang=de>

Bundesamt für Energie BFE

Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Telefon 031 322 56 11, Fax 031 323 25 00

01.06.15



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Inhalt

Glossar	4
1. Einleitung	7
2. Anspruch auf Rückerstattung des Zuschlags	8
2.1. <i>Massgeblicher Zeitraum und Gegenstand des Anspruchs (Art. 3l EnV)</i>	8
2.2. <i>Zielvereinbarung (Art. 3m EnV)</i>	8
2.3. <i>Berichterstattung im Rahmen der Zielvereinbarung (Art. 3n EnV)</i>	13
2.4. <i>Anpassung der Zielvereinbarung (Art. 3o EnV)</i>	15
2.5. <i>Härtefall (Art. 3o^{bis} EnV)</i>	15
3. Verfahren zur Rückerstattung des Zuschlags	16
3.1. <i>Gesuch (Art. 3o^{ter} EnV)</i>	16
3.2. <i>Bruttowertschöpfung und Elektrizitätskosten (Art. 3o^{quater} EnV)</i>	17
3.3. <i>Prüfung des Gesuchs (Art. 3o^{quingies} EnV)</i>	18
3.4. <i>Jährliche Auszahlung (Art. 3o^{sexies} EnV)</i>	19
3.5. <i>Monatliche Auszahlung (Art. 3o^{septies} EnV)</i>	20
3.6. <i>Rückforderung unberechtigterweise erhaltener Rückerstattungsbeträge (Art. 3o^{octies} EnV)</i>	22
3.7. <i>Private Organisationen (Art. 3o^{nonies} EnV)</i>	23
3.8. <i>Übergangsbestimmungen während dem Jahr 2014 (Art. 29c EnV)</i>	25



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Glossar

Bruttowertschöpfung	Als Bruttowertschöpfung gilt der Gesamtwert der im Produktions- und Dienstleistungsprozess erzeugten Güter und Dienstleistungen abzüglich sämtlicher Vorleistungen. Abschreibungen und Finanzierungskosten gehören nicht zu den Vorleistungen.
Elektrizitätskosten	Als Elektrizitätskosten gelten die dem Endverbraucher in Rechnung gestellten Kosten für Netznutzung, Stromlieferung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen ohne Netzzuschlag und ohne Mehrwertsteuer.
Endverbraucher	Endverbraucher sind Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken. Endverbraucher sind in dieser Vollzugsweisung und im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netzzuschlags demnach Verbraucher elektrischer Energie, die diese Energie in andere Energieformen, wie z. B. Wärme oder mechanische Energie umwandeln. Die Begriffe Endverbraucher und Unternehmen werden in dieser Vollzugsweisung synonym verwendet.
Gesuch um monatliche Auszahlung	Mit dem Gesuch um monatliche Auszahlung ist dasjenige Gesuch gemeint, das ein einziges Mal eingereicht werden muss, wenn der Endverbraucher von der monatlichen Rückerstattung Gebrauch machen möchte. Es gilt nicht nur für das Geschäftsjahr, in welchem das Gesuch gestellt wird, sondern bis auf Widerruf auch für die folgenden Geschäftsjahre.
Gesuch um Rückerstattung	Mit dem Gesuch um Rückerstattung ist dasjenige Gesuch gemeint, das jährlich jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres eingereicht werden muss, wenn der Endverbraucher die Rückerstattung des für das betreffende Geschäftsjahr bezahlten Zuschlags beantragen möchte.
Knapp unwirtschaftlich Massnahmen	Darunter werden Massnahmen verstanden, die eine Paybackdauer von mehr als 4 bis zu 8 Jahren für Prozessmassnahmen und von mehr als 8 bis zu 12 Jahren für Infrastrukturmassnahmen haben. Siehe auch wirtschaftliche Massnahmen.
Massnahmen	Unter Massnahmen werden in dieser Vollzugsweisung energetische Verbesserungsmassnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder Massnahmen zur Substitution von Energieträgern zur Verminderung der CO ₂ -Emissionen verstanden.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Perimeter ¹	Die Begriffe Systemgrenze und Perimeter werden in dieser Vollzugsweisung und im Zusammenhang mit den Zielvereinbarungen synonym verwendet. Siehe auch Systemgrenze.
Stromintensität	Massgebend für den Anspruch auf Rückerstattung ist unter anderem das Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung. Dieses Verhältnis wird im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netzzuschlags auch Stromintensität genannt. Die Begriffe Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung und Stromintensität werden in dieser Vollzugsweisung und im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netzzuschlags synonym verwendet.
Systemgrenze	Die Systemgrenze bezeichnet die Grenze um die Anlagen und Infrastruktur, die in einer Zielvereinbarung eingeschlossen sind. Innerhalb der Systemgrenze können einzelne oder mehrere Anlagen mit der zugehörigen Infrastruktur, einzelne oder mehrere Betriebsstätten oder das ganze Unternehmen liegen. Bei Zielvereinbarungen, die zur Rückerstattung des Netzzuschlags verwendet werden, müssen die Systemgrenzen aller Zielvereinbarungen innerhalb der Unternehmensgrenze liegen. Siehe auch Perimeter.
Wirtschaftliche Massnahmen	Darunter werden Massnahmen verstanden, die eine Paybackdauer von bis zu 4 Jahren für Prozessmassnahmen und bis zu 8 Jahren für Infrastrukturmassnahmen haben.
Zielvereinbarung	Unter einer Zielvereinbarung wird in dieser Vollzugsweisung eine Zielvereinbarung zwischen einem Endverbraucher und dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verminderung der CO ₂ -Emissionen verstanden. Die Zielvereinbarung entspricht grundsätzlich der Richtlinie Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz. ² Abweichende Anforderungen an die Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlags werden in der vorliegenden Vollzugsweisung beschrieben.
Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze (Netzzuschlag)	Der Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze wird erhoben, um unter anderem die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Einmalvergütung für erneuerbare Energien sowie die wettbewerblichen Ausschreibungen zu finanzieren. In dieser Vollzugsweisung und im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Zuschlags auf die Übertragungskosten der

¹ In den Dokumenten zur Energie- und CO₂-Gesetzgebung werden die Begriffe geografischer Perimeter oder geografischer Verpflichtungsperimeter oder erweiterte Systemgrenze verwendet. Dort, wo die Unterschiede zwischen der Energie- und CO₂-Gesetzgebung eine Rolle spielen, werden die Details in einer Einzelfallbetrachtung geregelt. Bei Zielvereinbarungen zur Rückerstattung des Netzzuschlags soll der Perimeter so angelegt werden, dass die Vorarbeiten aus anderen Zielvereinbarungen oder Zielvorschlägen genutzt werden können.

² Richtlinie Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz, Bundesamt für Energie, Bern, 2014



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Hochspannungsnetze wird dafür hauptsächlich die Kurzform Netzzuschlag verwendet.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

1. Einleitung

Mit dem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Artikel 15b des Energiegesetzes (EnG) (Netzzuschlag) werden unter anderem die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Einmalvergütung für die neuen erneuerbaren Energien sowie die wettbewerblichen Ausschreibungen finanziert.

Stromintensive Unternehmen mit Elektrizitätskosten von mindestens 10 Prozent ihrer Bruttowertschöpfung können sich den bezahlten Netzzuschlag vollumfänglich zurückerstatten lassen. Bei Elektrizitätskosten zwischen mindestens 5 Prozent und weniger als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung wird der bezahlte Netzzuschlag teilweise zurückerstattet. Die Rückerstattung muss jährlich mittels Gesuch um Rückerstattung beim Bundesamt für Energie (BFE) beantragt werden. Die Bedingungen für den Anspruch auf Rückerstattung sind unter anderem, dass der Rückerstattungsbetrag mindestens 20'000 Franken pro Jahr beträgt und dass sich die Endverbraucher mit einer Zielvereinbarung mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz verpflichten. Sofern in der vorliegenden Vollzugsweisung keine abweichenden oder präzisierenden Angaben gemacht werden, gelten für die Erstellung der Zielvereinbarung die Vorgaben gemäss der Richtlinie Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz des BFE. In der Zielvereinbarung werden die wirtschaftlichen Energieeffizienzmassnahmen beim Endverbraucher berücksichtigt. Darüber hinaus muss der Endverbraucher jeweils mindestens 20 Prozent des Rückerstattungsbetrags innert drei Jahren nach der Gutheissung des Gesuchs um Rückerstattung in knapp unwirtschaftliche Massnahmen investieren. Das BFE kann diese Frist jeweils um höchstens zwei Jahre auf insgesamt fünf Jahre verlängern.

Die Rückerstattung wird in der Regel einmal pro Jahr ausbezahlt. Auf Gesuch hin (Gesuch um monatliche Auszahlung) wird der zu erwartende Rückerstattungsbetrag zu 80 Prozent monatlich in Raten ausbezahlt. Die Differenz wird nach der Gutheissung des Gesuchs um Rückerstattung ausgeglichen.

Diese Vollzugsweisung erklärt die massgebenden Artikel aus der Energieverordnung (EnV) und deren konkrete Umsetzung. Darüber hinaus wird die Vollzugspraxis dort erläutert und präzisiert, wo dies notwendig ist.

Formulare und weitere Informationen zum Thema Rückerstattung Netzzuschlag sind auf der [Website des BFE](#) zu finden.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

2. Anspruch auf Rückerstattung des Zuschlags

2.1. Massgeblicher Zeitraum und Gegenstand des Anspruchs (Art. 3/ EnV)

Massgebend für die Rückerstattung ist das Geschäftsjahr des Endverbrauchers. Das Gesuch um Rückerstattung richtet sich jeweils auf den während des abgeschlossenen Geschäftsjahres entrichteten Netzzuschlag, der teilweise oder vollständig zurückerstattet wird, sofern ein Anspruch besteht.

Für das Jahr 2014 gelten Übergangsbestimmungen. Die Endverbraucher müssen bis am 30. Juni 2014 eine [Verpflichtung gemäss Artikel 28d Absatz 1 des Energiegesetzes](#) einreichen, wenn sie für das Jahr 2014 die Rückerstattung erhalten wollen. Sie müssen sich darin verpflichten, bis am 31. Dezember 2014 einen Vorschlag für eine Zielvereinbarung einzureichen und diese bis am 31. März 2015 mit dem BFE abzuschliessen. Weitere Erklärungen zu den Übergangsbestimmungen sind in Abschnitt 3.8 zu finden.

2.2. Zielvereinbarung (Art. 3m EnV)³

Allgemeines

In diesem Abschnitt wird die Ausarbeitung der Zielvereinbarungen dargestellt. Zielvereinbarungen werden auch für andere Zwecke als zur Rückerstattung des Netzzuschlags verwendet. Sie werden unter anderem als Grundlage für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe gemäss CO₂-Gesetzgebung oder für die Erfüllung von Anforderungen im Rahmen der kantonalen Energiegesetzgebungen eingesetzt. Hier werden vor allem abweichende und präzisierende Elemente im Vergleich zu den Anforderungen für Zielvereinbarungen mit anderem Verwendungszweck aufgeführt.

Zusammenarbeit mit Organisationen

Der Endverbraucher muss den beim BFE einzureichenden Vorschlag für die Zielvereinbarung zusammen mit einer vom BFE gemäss Artikel 3^{onies} Absatz 1 Buchstabe a EnV beauftragten privaten Organisationen erarbeiten. Das BFE hat die Cleantech Agentur Schweiz (act) und die Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) beauftragt, die Endverbraucher bei der Erarbeitung und der Umsetzung der Zielvereinbarung zu unterstützen. Die Unterstützung umfasst die Beratung und die Zurverfügungstellung von Tools mit deren Hilfe die Zielvereinbarung erstellt und die Anforderungen zur Berichterstattung erfüllt werden können. Jeder Endverbraucher kann frei wählen, mit welcher der beiden Organisationen er zusammenarbeiten will.

Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Substitution von Energieträgern

Unter Massnahmen werden in dieser Vollzugsweisung energetische Verbesserungsmassnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder Massnahmen zur Substitution von Energieträgern zur Verminderung der CO₂-Emissionen verstanden.

³ Siehe Richtlinie Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

In der Zielvereinbarung werden die wirtschaftlichen Massnahmen für die Zielbildung berücksichtigt und für die Zielerreichung umgesetzt. Als wirtschaftlich werden Massnahmen mit einer Paybackdauer von bis zu 4 Jahren für Prozessmassnahmen und bis zu 8 Jahren für Infrastrukturmassnahmen betrachtet. Die wirtschaftlichen Massnahmen sind sowohl bei der Zielbildung (einmalig) als auch beim Monitoring (jährlich) als Energieeffizienz- oder Substitutionsmassnahmen zu kennzeichnen und mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren der betroffenen Energieträger zu erfassen.

Zusätzlich müssen nicht für die Zielbildung berücksichtigte, knapp unwirtschaftliche Massnahmen im Rahmen der Investitionspflicht von 20 Prozent der Rückerstattungssumme umgesetzt und im jährlichen Monitoring gesondert ausgewiesen werden.

Inhalt der Zielvereinbarung

Für die Erstellung und die Umsetzung der Zielvereinbarung gilt grundsätzlich die [Richtlinie Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz](#) des BFE.

Verfügt ein Endverbraucher bereits über eine freiwillige Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz mit dem Bund gemäss der Richtlinie des BFE, kann er den Vorschlag auf der Grundlage dieser Zielvereinbarung erarbeiten. Der Unterschied zu einer freiwilligen Zielvereinbarung besteht vor allem darin, dass das technische und wirtschaftliche Potential bei einer Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlags mit Hilfe einer Ist-Zustand- und Potentialanalyse umfassender ermittelt werden muss. Neben den thermischen Verbrauchern sind die elektrischen Verbraucher in der Ist-Zustand- und Potentialanalyse und bei der Zielbildung zwingend zu berücksichtigen.

Die Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlags enthält eine Longlist, die das technische Potential an energetischen Verbesserungsmassnahmen im Unternehmen aufzeigt. In der Longlist sind sowohl die wirtschaftlichen als auch die unwirtschaftlichen Massnahmen enthalten.

Systemgrenze der Zielvereinbarung

Wenn bereits Zielvereinbarungen zur Steigerung der Energieeffizienz mit dem Bund oder Zielvorschläge zur Befreiung von der CO₂-Abgabe bestehen, können diese unter dem Vorbehalt einer allfälligen Anpassung für die Rückerstattung des Netzzuschlags verwendet werden. Deshalb kann ein Endverbraucher mehrere Zielvereinbarungen umsetzen, die zusammengenommen zur Rückerstattung des Netzzuschlags berechtigen.

Mindestens 80 Prozent des Energieverbrauchs eines rückerstattungsberechtigten Endverbrauchers muss mit einer oder mehreren Zielvereinbarungen abgedeckt sein. Die Systemgrenzen der Zielvereinbarungen müssen sich innerhalb der Grenze des rückerstattungsberechtigten Unternehmens befinden.

Werden anstelle einer einzigen mehrere Zielvereinbarungen erstellt und umgesetzt, muss jede einzelne Zielvereinbarung eingehalten werden, damit ein Anspruch auf Rückerstattung besteht.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Zielbildung

Eine Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlags enthält zwingend ein Gesamtenergieeffizienzziel.⁴ Zur Bildung des Gesamtenergieeffizienzziels werden die wirtschaftlichen Massnahmen aus der Ist-Zustand- und Potentialanalyse einbezogen.

Aus dem Ausgangswert und dem Zielwert wird ein Zielpfad für das Gesamtenergieeffizienzziel bestimmt. Mittels einer linearen Interpolation zwischen dem Ausgangswert und dem Zielwert wird für jedes Jahr ein Zwischenziel für die Gesamtenergieeffizienz bestimmt. Diese Zwischenziele beziehen sich auf das Ende des jeweiligen Kalenderjahres und bilden den Zielpfad.

Laufzeit der Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung erstreckt sich über eine Laufzeit von zehn Kalenderjahren. Die Zielvereinbarung bezieht sich immer auf Kalenderjahre unabhängig davon, ob das Geschäftsjahr des Unternehmens mit dem Kalenderjahr zusammenfällt oder nicht. Jedes Geschäftsjahr oder jeder Teil eines Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beansprucht wird, muss von einer Zielvereinbarung abgedeckt sein.

Weiterführung der Zielvereinbarung

Ist das Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr kleiner als 5 Prozent oder der Rückerstattungsbetrag niedriger als 20'000 Franken pro Jahr, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags. Damit der Anspruch auf bereits erhaltene und allfällige zukünftige Rückerstattungsbeträge erhalten bleibt, muss die Zielvereinbarung ununterbrochen bis zu deren Ablauf weitergeführt werden.

Investition der 20 Prozent Rückerstattung

Mindestens 20 Prozent der Rückerstattung müssen in knapp unwirtschaftliche Massnahmen investiert werden. Diese Mittel sind in Massnahmen zu investieren, die für die Zielbildung des Gesamtenergieeffizienzziels nicht berücksichtigt wurden. In der Regel können dazu die knapp unwirtschaftlichen Massnahmen auf der Longlist der Ist-Zustand- und Potentialanalyse hinzugezogen werden. Ergeben sich über die Laufdauer der Zielvereinbarung geeignetere Investitionsmöglichkeiten in Ersatzmassnahmen, kann von dieser Regel abgewichen werden.

Die knapp unwirtschaftlichen Massnahmen werden in der Zielvereinbarung gesondert ausgewiesen.

Massnahmen mit einer Paybackdauer von mehr als 4 bis zu 8 Jahren für Prozessmassnahmen und von mehr als 8 bis zu 12 Jahren für Infrastrukturmassnahmen werden als knapp unwirtschaftlich beurteilt und müssen umgesetzt werden, sofern die Mittel aus den 20 Prozent Rückerstattung dazu ausreichen.

Die gesamten Investitionskosten einer als knapp unwirtschaftlich beurteilten Massnahme können aus den 20 Prozent der Rückerstattung stammen.

⁴ Das Massnahmenziel ist für die Rückerstattung des Netzzuschlags nicht zugelassen.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Die Investition in die knapp unwirtschaftlichen Massnahmen muss innerhalb der Zielvereinbarungsperiode bzw. spätestens 3 Jahre nach der Auszahlung der Rückerstattung erfolgen. In begründeten Fällen kann das BFE diese Frist auf Antrag jeweils um höchstens zwei Jahre verlängern.

Die Pflicht, 20 Prozent der Rückerstattung in zusätzliche Massnahmen zu investieren, findet ihre Grenze dort, wo deren Erfüllung nicht mehr wirtschaftlich tragbar wäre. Der Mangel an wirtschaftlich tragbaren Massnahmen und damit verbunden ein Mangel an energetischem Verbesserungspotential muss bei der Erarbeitung und Umsetzung der Zielvereinbarung aufgezeigt und plausibel und verifizierbar begründet werden.

Massnahmen, die mittels der 20 Prozent Rückerstattung finanziert werden, müssen innerhalb der Unternehmensgrenze liegen. Eine Investition in einem anderen, rückerstattungsberechtigten oder nicht-rückerstattungsberechtigten Unternehmen ist nicht anrechenbar.

Die Mittel aus den 20 Prozent der Rückerstattung können über mehrere Jahre kumuliert werden. Gemäss den Fristen, nach denen die Mittel eingesetzt werden müssen, jedoch höchstens über 3 Jahre bzw. 5 Jahre, wenn der Endverbraucher einen Antrag um Fristerstreckung beim BFE einreicht. Die Frist läuft jeweils ab der Gutheissung des Gesuchs um Rückerstattung.

Auf Ersuchen des Endverbrauchers können Massnahmen, in die Mittel aus den 20 Prozent Rückerstattung fliessen sollen, vor der Erarbeitung der Zielvereinbarung definiert werden. Das BFE prüft auf Antrag des Endverbrauchers im Einzelfall, ob eine knapp unwirtschaftliche Massnahme als solche beurteilt werden kann. Die Endverbraucher müssen in einem solchen Fall sicherstellen, dass sie rückerstattungsberechtigt sein werden und dass sie die Zielvereinbarung und die übrigen Bedingungen einhalten werden. Aufgrund der Zusage, dass eine Massnahme als knapp unwirtschaftliche Massnahme beurteilt wird, kann kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung abgeleitet werden.

Termine

Der Vorschlag für die Zielvereinbarung ist dem BFE bis spätestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres, für das der Endverbraucher die Rückerstattung beantragt, zur Auditierung einzureichen.

Das Audit muss spätestens am Ende des Geschäftsjahres für das der Endverbraucher die Rückerstattung beantragt abgeschlossen werden.

Für die Einreichung und den Abschluss des Audits der Zielvereinbarung ist keine Fristverlängerung vorgesehen.

Während der Übergangsfrist im Jahr 2014 genügt es, wenn der Vorschlag für die Zielvereinbarung bis spätestens am 31. Dezember 2014 beim BFE eingereicht wird. Das gilt auch für alle Unternehmen, die den Vorschlag für die Zielvereinbarung nach der regulären Bestimmung vor dem 31. Dezember 2014 einreichen müssten.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Auditierung der Zielvereinbarung

Das BFE ist für die Auditierung des Vorschlags für die Zielvereinbarung zuständig, kann aber gemäss Artikel 30^{nonies} Absatz 1 Buchstabe b EnV externe Auditorinnen und Auditoren mit der Prüfung des Vorschlags beauftragen.

Die Auditorinnen und Auditoren führen das Audit im Einvernehmen mit dem Unternehmen durch. Falls keine Einigung möglich ist, entscheidet das BFE über das weitere Vorgehen und den Inhalt der Zielvereinbarung und schliesst diese in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung ab.

Der endgültige Entscheid, ob der Vorschlag für die Zielvereinbarung akzeptiert wird, verbleibt in jedem Fall beim BFE.

Als Termin für den Abschluss der Zielvereinbarung gilt die Zustimmung des BFE im Zielvereinbarungstool der jeweiligen Organisation. Die Zielvereinbarung gilt als fristgerecht abgeschlossen, wenn das BFE seine Zustimmung vor Ablauf des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, bestätigen kann. Die Zielvereinbarung gilt ab diesem Zeitpunkt als eingegangen und ist für den Endverbraucher verbindlich. Die Organisation aktiviert nach der Zustimmung des BFE die Zielvereinbarung für die Umsetzung im Monitoring, so dass der Endverbraucher der Pflicht zum Monitoring nachkommen kann. Damit eindeutig klar ist, welche Zielvereinbarung als Grundlage für die Rückerstattung des Netzzuschlags gilt, fertigt das BFE einen Vertrag aus und schickt diesen zur Gegenzeichnung an den Endverbraucher.

Einhaltung der Zielvereinbarung

Während der Laufzeit der Zielvereinbarung darf die effektive Gesamtenergieeffizienz des Endverbrauchers nicht in mehr als in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren und insgesamt in nicht mehr als der Hälfte der Jahre, über die die Zielvereinbarung läuft, unter dem für das betreffende Kalenderjahr im Voraus festgelegten Gesamtenergieeffizienzziel liegen.

Bei der Beurteilung, ob die Zielvereinbarung eingehalten wird, wird auf den Zielpfad in Form der Zwischenziele abgestellt. Dies geschieht, indem die anhand der jährlichen Energieverbräuche und Massnahmenwirkungen errechnete, effektive Gesamtenergieeffizienz mit dem im Voraus festgelegten Gesamtenergieeffizienzziel am Ende des jeweiligen Kalenderjahres verglichen wird.

Damit die Zielvereinbarung als eingehalten gilt, muss der Endverbraucher zusätzlich mindestens 20 Prozent Rückerstattung für knapp unwirtschaftliche Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz einsetzen. Diese Massnahmen werden in der Berichterstattung zur Umsetzung der Zielvereinbarung gesondert ausgewiesen.

Die regelmässige Berichterstattung ist ebenfalls eine Voraussetzung, damit die Zielvereinbarung als eingehalten gilt.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

2.3. Berichterstattung im Rahmen der Zielvereinbarung (Art. 3n EnV)

Allgemeines

In diesem Abschnitt wird die Berichterstattung zu den Zielvereinbarungen dargestellt. Zielvereinbarungen werden auch für andere Zwecke als zur Rückerstattung des Netzzuschlags verwendet. Deshalb werden hier vor allem abweichende und präzisierende Elemente im Vergleich zu den Anforderungen für Zielvereinbarungen mit anderem Verwendungszweck aufgeführt.

Jahresbericht

Der Jahresbericht gibt Auskunft über die Daten, die für die Überprüfung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr relevant sind. Um beurteilen zu können, ob die Zielvereinbarung eingehalten ist, sollen die errechneten Sollwerte aus der Zielvereinbarung den effektiven Istwerten in Form einer Zeitreihe gegenübergestellt werden. Zur besseren Lesbarkeit können die Daten zusätzlich grafisch aufbereitet werden.

Mindestens die folgenden Daten müssen ausgewiesen werden:

- Gewichteter Gesamtenergieverbrauch mit einer Gegenüberstellung der Soll- und Istwerte;
- Gewichtete und ungewichtete Wirkung der umgesetzten Massnahmen zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz;⁵
- Gewichtete Gesamtenergieeffizienz mit einer Gegenüberstellung der Soll- und Istwerte;
- Korrekturmassnahmen bei einer Abweichung vom Zielpfad und eine Begründung, warum das Ziel nicht eingehalten wurde;
- Total der getätigten Investitionen in knapp unwirtschaftliche Massnahmen mit einer Gegenüberstellung der einzusetzenden und bereits eingesetzten Mittel.

Die vorstehenden Angaben umfassen die Mindestanforderungen. Weitere Angaben, welche die Beurteilung der Zielvereinbarung insbesondere im Zusammenhang mit Umsetzungsaudits erleichtern, umfassen folgende Daten:

- Energieverbräuche in Form einer Zeitreihe für die einzelnen Energieträger;
- Entwicklung der einzelnen energetischen Verbesserungsmassnahmen über die Zeit und die Beeinflussung der einzelnen Energieträger;
- Produktionsindikatoren, die eine Aussage über die Entwicklung des Unternehmens zulassen;
- Logbuch über die durchgeführten Korrekturen in der Zielvereinbarung.

Neben der Berichterstattung, die zur Überprüfung des Gesamtenergieeffizienzziels dient, muss belegt werden, wie die 20 Prozent der Rückerstattung für knapp unwirtschaftliche Massnahmen eingesetzt wurden. Notwendig sind die folgenden Angaben in Form einer Tabelle auf die Einzelmassnahme bezogen:

- Beschreibung der Massnahme;

⁵ Die Gewichtungsfaktoren können der Richtlinie Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz, Bundesamt für Energie, Bern, 2014 entnommen werden, bzw. sind in den Tools der Organisationen implementiert.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

- Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Massnahme;
- Wirkung der Massnahme in energetischer Hinsicht;
- Betrag der Investition;
- Total der Wirkung aller Massnahmen in energetischer Hinsicht.

Die Berichterstattung erfolgt zwingend mit den Web-Applikationen der beauftragten Organisationen. Diese stellen sicher, dass alle notwendigen Angaben erfasst und alle notwendigen Belege und Unterlagen hochgeladen werden können.

Die Endverbraucher sind für die Daten und deren rechtzeitige Lieferung verantwortlich. Sie stellen sicher, dass die Daten den Organisationen rechtzeitig zur Verfügung stehen, so dass diese eine Plausibilisierung und eine Qualitätssicherung durchführen können. Die Endverbraucher sind dafür verantwortlich, dass die Jahresberichte termingerecht durch die Organisationen an das BFE übermittelt werden können.

Sofern notwendig können das BFE oder die von ihm beauftragten Auditorinnen und Auditoren weitere Angaben verlangen, wenn diese für die Beurteilung der Zielvereinbarung notwendig sind. Darunter fallen insbesondere Angaben zur Messung, Berechnung und Abschätzung der Wirkung von energetischen Verbesserungsmassnahmen oder Massnahmen zur Substitution von Energieträgern.

Kennzahlenbericht

Die Organisationen stellen die Daten aus dem Monitoring in einem Kennzahlenbericht zusammen. Aus dem Kennzahlenbericht geht hervor, welche Endverbraucher das Ziel erfüllt oder nicht erfüllt haben. Die Sollwerte aus der Zielvereinbarung werden den effektiven Istwerten gegenübergestellt. Notwendig sind die folgenden Daten:

- Gewichtete Gesamtenergieeffizienz mit einer Gegenüberstellung der Soll- und Istwerte;
- Total der Investitionen in die knapp unwirtschaftlichen Massnahmen mit einer Gegenüberstellung der Soll- und Istwerte.

Termine

Der Jahresbericht und der Kennzahlenbericht müssen jeweils bis spätestens am 31. Mai des Folgejahres beim BFE eingereicht werden. Die Endverbraucher sind dafür verantwortlich, dass die Jahresberichte termingerecht durch die Organisationen an das BFE übermittelt werden können.

Die Organisationen stellen die Jahresberichte einerseits auf ihren Tools für das BFE und dessen Auditorinnen und Auditoren zur Verfügung und liefern diese andererseits als Sammelsendung an das BFE. Der Kennzahlenbericht kann unabhängig vom Tool geliefert werden.

Für die Einreichung des Jahresberichts ist keine Fristverlängerung vorgesehen.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

2.4. Anpassung der Zielvereinbarung (Art. 30 EnV)

Allgemeines

Das BFE muss bzw. kann eine Anpassung der Zielvereinbarung von Amtes wegen oder auf Antrag des Endverbrauchers prüfen. In diesem Abschnitt werden die einzelnen Fälle erläutert.

Auslöser zur Prüfung einer Anpassung der Zielvereinbarung

Das BFE prüft die Anpassung der Zielvereinbarung in jedem Fall, wenn die Energieeffizienz des Endverbrauchers um mindestens 30 Prozent unter oder über dem für das betreffende Jahr festgelegten Gesamtenergieeffizienzziel liegt und die Abweichung darauf zurückzuführen ist, dass sich Tatsachen, die als Grundlage für die Zielvereinbarung und die darin festgelegten jährlichen Zielwerte gedient haben, wesentlich verändert haben. Eine Abweichung vom Zielwert kann aufgrund einer Veränderung der Produktionsindikatoren, wie z. B. der Produktionsmengen oder des Produktionssortiments, zustande kommen. Eine Überprüfung der Zielvereinbarung kann auch notwendig werden, wenn sich bei Fusionen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen die Struktur des Unternehmens verändert hat.

Auf eine umfassende Prüfung und Anpassung der Zielvereinbarung wird verzichtet, wenn die Änderung nur vorübergehender Natur ist.

Eine Erhöhung des Netzzuschlags und der damit verbunden höhere Rückerstattungsbetrag, der in knapp unwirtschaftliche Massnahmen investiert werden muss, haben keine formale Anpassung der Zielvereinbarung zur Folge. In diesem Fall sind verhältnismässig mehr oder aufwändigere knapp unwirtschaftliche Massnahmen umzusetzen.

Meldepflicht

Ungeachtet der vorgenannten Kriterien unterstehen Endverbraucher einer Meldepflicht bei jeglichen Änderungen von Tatsachen, auf deren Basis die Zielvereinbarung erstellt wurde.

Zeitpunkt und Umfang der Anpassung

Wird eine Zielvereinbarung angepasst, erfolgt dies rückwirkend auf den Beginn desselben Jahres, in dem sich die Änderung auf die Einhaltung der Zielvereinbarung auswirkt.

Der Umfang der Anpassung orientiert sich an den Veränderungen im Unternehmen. Für die Überarbeitung oder die erneute Ausarbeitung der Zielvereinbarung gelten die Angaben gemäss Abschnitt 2.2.

2.5. Härtefall (Art. 30^{bis} EnV)

Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten weniger als 5 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, können unter bestimmten Voraussetzungen von der Härtefall-Regelung Gebrauch machen.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Diese Endverbraucher erhalten, soweit sie die Voraussetzungen gemäss Artikel 30^{bis} Absatz 1 Buchstaben a bis c erfüllen, den im betreffenden Geschäftsjahr bezahlten Netzzuschlag zu 30 Prozent zurückerstattet.

Die Härtefallregelung gilt, wie in Artikel 30^{bis} Absatz 1 Buchstabe a deutlich gemacht wird, jedoch nur in Bezug auf die Stromintensität, so dass die Endverbraucher die übrigen Voraussetzungen wie nachfolgend dargestellt erfüllen müssen.

- Abschluss einer Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz mit dem Bund;
- Investition von 20 Prozent der Rückerstattungssumme in zusätzliche Energieeffizienzmassnahmen;
- Der Rückerstattungsbetrag muss mindestens 20'000 Franken pro Jahr betragen.

Der Anspruch auf Rückerstattung wird wie bei den übrigen rückerstattungsberechtigten Endverbrauchern aufgrund des Gesuches um Rückerstattung gemäss Artikel 30^{ter} beurteilt.

Zur Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, werden die Referenzstrompreise hinzugezogen.

Jeder Härtefall wird individuell beurteilt.

3. Verfahren zur Rückerstattung des Zuschlags

3.1. Gesuch (Art. 30^{ter} EnV)

Allgemeines

In diesem Abschnitt wird aufgezeigt, welche Daten im Gesuch enthalten sein müssen und wie für die Erstellung und Einreichung des Gesuchs vorzugehen ist.

Inhalt Gesuch

Das BFE stellt für die Gesuchstellung und die Bestimmung des Verhältnisses der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung ein [Formular](#) zur Verfügung. Dieses Formular muss zwingend für die Gesuchstellung verwendet werden. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Nachweis der Bruttowertschöpfung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres mittels Formular;
- Bestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten, dass die Bruttowertschöpfung richtig ermittelt wurde;
- Nachweis der Elektrizitätskosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres mittels der Rechnungen des Energielieferanten;
- Nachweis der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr bezogenen Strommenge und den dafür entrichteten Zuschlag mittels der Rechnungen des Energielieferanten.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Das Gesuch ist sowohl in elektronischer Form (CD oder anderer Datenträger) als auch physisch rechtsgültig unterschrieben, per Einschreiben beim BFE einzureichen.⁶

Termine

Das Gesuch für die Rückerstattung muss bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres beim BFE eingereicht werden (Poststempel).

Für die Einreichung des Gesuchs ist keine Fristverlängerung vorgesehen.

3.2. Bruttowertschöpfung und Elektrizitätskosten (Art. 30^{quater} EnV)

Allgemeines

In diesem Abschnitt wird aufgezeigt, wie die Elektrizitätskosten definiert sind und wie die Bruttowertschöpfung berechnet werden kann. Die Form und die weiteren Bestimmungen, wie und wann die Daten an das BFE eingereicht werden müssen, sind in Abschnitt 3.1 dargestellt.

Bruttowertschöpfung und Elektrizitätskosten

Als Bruttowertschöpfung gilt der Gesamtwert der im Produktions- und Dienstleistungsprozess erzeugten Güter und Dienstleistungen, abzüglich sämtlicher Vorleistungen. Abschreibungen und Finanzierungskosten gehören nicht zu den Vorleistungen. Als Elektrizitätskosten gelten die dem Endverbraucher in Rechnung gestellten Kosten für Netznutzung, Stromlieferung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen ohne Zuschlag und ohne Mehrwertsteuer.

Die Bruttowertschöpfung und die Elektrizitätskosten sind auf der Grundlage des ordentlich geprüften Einzelabschlusses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu ermitteln.

Zur Bestimmung der Stromintensität sind die Elektrizitätskosten und die Bruttowertschöpfung für das gleiche Unternehmen auszuweisen und zueinander ins Verhältnis zu setzen.

Bestimmung der Bruttowertschöpfung

Soweit nach Artikel 962 des Obligationenrechts (OR) eine Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung besteht, ist die Bruttowertschöpfung nach den «Fachempfehlungen zur Rechnungslegung» (Swiss GAAP FER) der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung⁷ oder nach einem anderen anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu ermitteln. Diese Standards sind in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 21. November 2012⁸ über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung aufgeführt.

Die Standards umfassen die «International Financial Reporting Standards» (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB), die «International Financial Reporting Standard for Small and

⁶ Die Adresse ist auf dem Formular des Gesuchs aufgeführt.

⁷ Weitere Angaben sind unter www.fer.ch zu finden.

⁸ Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung, SR 221.432.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Medium-sized Entities» (IFRS for SMEs) des IASB, die «United States Generally Accepted Accounting Principles» (US GAAP) des Financial Accounting Standards Board und die «International Public Sector Accounting Standards» (IPSAS) des International Public Sector Accounting Standards Board.

Unabhängig von der Art der Rechnungslegung ist eine Bestätigung durch einen zugelassenen Revisionsexperten notwendig, dass die Bruttowertschöpfung korrekt bestimmt wurde (siehe auch 3.1).

Unternehmen, die der ordentlichen Revision nach Artikel 727 Absatz 1 des Obligationenrechts nicht unterliegen, können die Bruttowertschöpfung in Abweichung von den vorstehenden Absätzen aufgrund der Mehrwertsteuerdeklarationen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres berechnen. Eine Bestätigung durch einen zugelassenen Revisionsexperten ist in diesem Fall nicht notwendig.

3.3. Prüfung des Gesuchs (Art. 30^{quinquies} EnV)

Allgemeines

In diesem Abschnitt wird die Prüfung des Gesuchs im Zusammenhang mit der Zielvereinbarung aufgezeigt. Insbesondere werden die speziellen Regelungen genannt, die massgebend sind, wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Ebenfalls werden die Zuständigkeiten zur Prüfung des Gesuchs genannt.

Prüfung des Gesuchs

Über den Anspruch eines Endverbrauchers auf Rückerstattung entscheidet das BFE gestützt auf das vom Endverbraucher eingereichte Gesuch und die dazugehörigen Unterlagen und Angaben gemäss Artikel 30^{er} Absatz 2, die das für den Rückerstattungsanspruch massgebliche Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung belegen.

Das BFE prüft gleichzeitig, ob der Endverbraucher über eine das betreffende Geschäftsjahr abdeckende Zielvereinbarung verfügt und ob diese eingehalten wird. Das BFE zieht dazu den Jahresbericht gemäss Artikel 3n hinzu.

Bei Gesuchen von Endverbrauchern, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, liegt in der Regel zum Zeitpunkt der Prüfung bereits ein Jahresbericht vor, der über die Einhaltung der Zielvereinbarung im zu beurteilenden Geschäftsjahr vollständig Auskunft gibt. Siehe dazu Abschnitt 2.3 und 3.1 bzw. Artikel 3n Absatz 1 und Artikel 30^{er} Absatz 1.

Besondere Regelung bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr

Bei Endverbrauchern mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr sind zwei Jahresberichte notwendig, um die Einhaltung der Zielvereinbarung zu prüfen. Je nach der Lage des Geschäftsjahres im Kalenderjahr liegen bei der Prüfung des Gesuchs noch nicht beide das Geschäftsjahr betreffende Jahresberichte vor. Wenn die Einhaltung der Zielvereinbarung gefährdet ist, kann das BFE mit der Gutheissung des Gesuchs zuwarten, bis der zweite Jahresbericht vorliegt. Massgebend ist dies dann, wenn die effektive Gesamtenergieeffizienz bereits in den vorangegangenen zwei Jahren oder



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

bereits in der Hälfte der von der Zielvereinbarung umfassten Jahre unter den für die betreffenden Jahre festgelegten Gesamtenergieeffizienzzielen liegt.

Solange die Einhaltung der Zielvereinbarung nicht gefährdet ist, erfolgt kein Aufschub der Gutheissung des Gesuchs.

Zuständigkeit zur Prüfung des Gesuchs

Das BFE kann gemäss Artikel 30^{nonies} Absatz 1 Buchstabe d eine private Organisation, bzw. ein qualifiziertes Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung der Angaben und Unterlagen gemäss Artikel 30^{ter} Absatz 2 beauftragen. Der endgültige Entscheid über den Anspruch auf Rückerstattung verbleibt in jedem Fall beim BFE.

Der Endverbraucher wird mittels Bescheid über das Ergebnis der Prüfung informiert.

3.4. Jährliche Auszahlung (Art. 30^{sexies} EnV)

Allgemeines

In diesem Abschnitt wird die Berechnung des Rückerstattungsbetrags aufgezeigt. Ebenfalls werden die Zuständigkeiten zur Auszahlung der Rückerstattung und der Zeitpunkt der Auszahlung genannt. Darüber hinaus wird auf die Besonderheiten hingewiesen, falls der Endverbraucher die monatliche Auszahlung der Rückerstattung in Anspruch nimmt (siehe Abschnitt 3.5).

Berechnung des Rückerstattungsbetrages

Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass der Endverbraucher im betreffenden Geschäftsjahr rückerstattungsberechtigt ist, so wird ihm der während des beurteilten vollen Geschäftsjahrs entrichtete Zuschlag nach Massgabe des Verhältnisses zwischen den Elektrizitätskosten und der Bruttowertschöpfung teilweise oder vollständig rückerstattet.

Ist das Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung gleich oder grösser als 10 Prozent, wird der bezahlte Netzzuschlag vollumfänglich rückerstattet.

Ist das Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung gleich oder grösser als 5 Prozent, aber kleiner als 10 Prozent, wird der Rückerstattungsbetrag nach folgender Formel berechnet. Siehe auch Anhang 5.1 EnV.

Rückerstattungsbetrag in Franken = $[(S - 5\%) * a + M] * Z$

RS: Der Term $RS = [(S - 5\%) * a + M]$ bezeichnet den Rückerstattungssatz. Der Rückerstattungssatz gibt den Prozentsatz des Netzzuschlages an, der bei teilweiser Rückerstattung rückerstattet wird.

S: Stromintensität in Prozent (Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung)



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

- a: 14 (Steigung der Geraden zwischen der teilweisen Rückerstattung von 30 Prozent bei einer Stromintensität von 5 Prozent und der vollständigen Rückerstattung bei einer Stromintensität von 10 Prozent)
- M: 30 Prozent (Mindestsatz)
- Z: Im betreffenden Geschäftsjahr entrichteter Zuschlag in Franken

Verzinsung und Rückzahlung

Die Rückerstattung wird auf Anweisung des BFE von Swissgrid an die Endverbraucher einmal jährlich ausbezahlt. Wurde die Rückerstattung bereits laufend nach Abschnitt 3.5 monatlich ausbezahlt, erfolgt nach der Prüfung des Gesuchs um Rückerstattung nur noch die Auszahlung einer allfälligen Differenz. Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass für das betreffende Geschäftsjahr zu viel ausbezahlt wurde, fordert das BFE die zu viel ausbezahlten Rückerstattungsbeträge zuhanden des KEV-Fonds nach Artikel 3k EnV zurück. Wird der in Artikel 15b^{bis} Absatz 2 Buchstabe c Energiegesetz festgelegte Mindestbetrag von 20'000 Franken nicht erreicht, werden die für das betreffende Geschäftsjahr bereits ausbezahlten Rückerstattungsbeträge ebenfalls zuhanden des KEV-Fonds nach Artikel 3k EnV zurückgefordert.

Die Rückerstattungsbeträge werden nicht verzinst. Rückerstattungsbeträge, die vom BFE zurückgefordert werden, sind ebenfalls nicht zu verzinsen.

Termine

Das vom BFE zur Verfügung gestellte [Gesuchformular](#) muss durch den Endverbraucher jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres beim BFE eingereicht werden. Dies gilt auch für Endverbraucher, die eine monatliche Auszahlung beantragt haben (siehe Abschnitt 3.5).

Die Rückerstattung bzw. die Differenz zu bereits ausbezahlten Rückerstattungsbeträgen wird innert zwei Monaten nach Gutheissung des Gesuchs um Rückerstattung ausbezahlt. Unberechtigterweise erhaltene Rückerstattungsbeträge werden nach der Ablehnung des Gesuchs um Rückerstattung innert zwei Monaten zurückgefordert.

3.5. Monatliche Auszahlung (Art. 3o^{septies} EnV)

Allgemeines

In diesem Abschnitt werden die Modalitäten und die Berechnung für die monatliche Auszahlung erläutert. Es wird aufgezeigt, wie die weiteren, auf provisorischen Berechnungen beruhenden Rückerstattungsbeträge aufgrund eines positiv beurteilten Gesuchs um monatliche Auszahlung bestimmt werden und wann diese zur Auszahlung gelangen. Die Pflichten der Endverbraucher sind ebenfalls dargestellt.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Gesuch um monatliche Auszahlung

Wünscht ein Endverbraucher eine monatliche Auszahlung der Rückerstattung, muss er dem BFE ein einziges Mal ein entsprechendes Gesuch einreichen. Das BFE stellt dafür ein [Gesuchformular](#) zur Verfügung. Im Gesuch sind die Bruttowertschöpfung und die Elektrizitätskosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie die im entsprechenden Geschäftsjahr bezogene Strommenge und der dafür entrichtete Zuschlag nachzuweisen, sofern diese Nachweise nicht bereits mit einem früheren Gesuch um Rückerstattung nach Artikel 30^{ter} eingereicht worden sind.

Mit dem Gesuch um monatliche Auszahlung muss keine Bestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten eingereicht werden. Die Bestätigung, dass die Bruttowertschöpfung richtig ermittelt wurde, ist nur mit dem Gesuch um Rückerstattung einzureichen.

Wird kein Gesuch um monatliche Auszahlung eingereicht, wird die Rückerstattung wie bisher jährlich ausbezahlt.

Heisst das BFE das Gesuch um monatliche Auszahlung gut, so werden nach der Gutheissung jeweils 80 Prozent des für das laufende Geschäftsjahr zu erwartenden Rückerstattungsbetrags in monatlichen Raten ausbezahlt.

Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbetrages

Die Berechnung des monatlich auszubezahlenden Rückerstattungsbetrags erfolgt gemäss der nachfolgenden Formel.

Monatlicher Rückerstattungsbetrag in Franken = $Z_{3j} * SM_{AG} * RS_{AG} * 80 \% : 12$

- Z_{3j} : Zum Zeitpunkt der Auszahlung jeweils geltender Zuschlag gemäss Artikel 3j Absatz 1 EnV in Franken pro kWh
- SM_{AG} : Strommenge im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr in kWh
- RS_{AG} : Rückerstattungssatz im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr in Prozent. Bei vollständiger Rückerstattung beträgt der Rückerstattungssatz 100 Prozent. Bei teilweiser Rückerstattung ist der Rückerstattungssatz gemäss Abschnitt 3.4, bzw. gemäss Anhang 5.1 EnV massgebend.

Zusätzlich zur monatlichen Auszahlung werden nach der Gutheissung des Gesuchs um monatliche Auszahlung die folgenden Rückerstattungsbeträge ausbezahlt:

- 80 Prozent des Rückerstattungsbetrages des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres;
- Die monatlichen Rückerstattungsbeträge der im laufenden Geschäftsjahr bereits verstrichenen Monate.

Die monatliche Auszahlung und die weiteren auf provisorischen Berechnungen beruhenden Rückerstattungsbeträge werden nur ausbezahlt, wenn eine abgeschlossene Zielvereinbarung vorliegt.

Das BFE kann die monatlichen Auszahlungen jederzeit anpassen, wenn sich die für deren Berechnung massgebenden Parameter verändern. Eine Anpassung kann folglich jedes Mal erfolgen, wenn ein neues Gesuch um Rückerstattung nach Artikel 30^{ter} und somit der neueste Jahresabschluss vor-



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

liegt. Eine Anpassung erfolgt ebenfalls dann, wenn sich der Netzzuschlag gemäss Artikel 15b Absatz 1 des Energiegesetzes i.V.m. Artikel 3j Absatz 1 EnV verändert. Das ist in der Regel auf Anfang des jeweiligen Kalenderjahres der Fall. Der Endverbraucher hat eine Meldepflicht, wenn sich abzeichnet, dass sich die Parameter zur Berechnung der laufenden Auszahlung erheblich verändern. Darunter fallen insbesondere die Strommenge und die Bruttowertschöpfung.

Die monatlich ausbezahlten und die weiteren auf provisorischen Berechnungen beruhenden Rückerstattungsbeträge werden jeweils an den definitiven Rückerstattungsbetrag für das entsprechende Geschäftsjahr angerechnet. Zu hohe oder zu niedrige Rückerstattungsbeträge werden nach der Prüfung des Gesuchs um Rückerstattung gemäss Abschnitt 3.4 ausgeglichen.

Termine

Der Endverbraucher kann jederzeit ein Gesuch um monatliche Auszahlung der Rückerstattung einreichen. Die erste monatliche Auszahlung erfolgt innert 30 Tagen nach der Gutheissung des Gesuchs und anschliessend in gleichbleibenden Zeitabständen einmal pro Monat. Zusätzlich werden nach der Gutheissung des Gesuchs um monatliche Auszahlung der Rückerstattungsbetrag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu 80 Prozent und die monatlichen Rückerstattungsbeträge der im laufenden Jahr bereits verstrichenen Monate innert 30 Tagen ausbezahlt.

Das Gesuch um monatliche Auszahlung muss nur ein einziges Mal eingereicht werden. Die Rückerstattung wird ab diesem Zeitpunkt monatlich bis auf Widerruf oder bis zum Erlöschen des Anspruchs auf Rückerstattung entsprechend ausbezahlt.

3.6. Rückforderung unberechtigt erhaltener Rückerstattungsbeträge (Art. 3o^{octies} EnV)

Allgemeines

In diesem Abschnitt wird aufgezeigt, unter welchen Umständen Endverbraucher das Anrecht auf Rückerstattung verlieren. Darüber hinaus wird das Vorgehen aufgezeigt, wenn die bereits ausbezahlte Rückerstattung von einem Endverbraucher durch das BFE zurückgefordert werden muss.

Rückforderung der Rückerstattung

Hält der Endverbraucher die mit der Zielvereinbarung eingegangene Verpflichtung nicht vollständig ein, hat er nach Artikel 15b^{bis} Absatz 5 EnG keinen Anspruch auf Rückerstattung des Zuschlags.

Die Zielvereinbarung gilt insbesondere in folgenden Fällen als nicht eingehalten:

- Der Zielpfad der Zielvereinbarung wird mehr als zweimal in Folge unterschritten;
- Der Zielpfad wird insgesamt in mehr als der Hälfte der Jahre, über die die Zielvereinbarung läuft, unterschritten;
- Die Investition der 20 Prozent Rückerstattung in knapp unwirtschaftliche Massnahmen erfolgt nicht oder nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen;
- Der Endverbraucher kommt seiner Pflicht zur Berichterstattung nicht nach.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Das BFE fordert in diesem Fall sämtliche während der Laufzeit der Zielvereinbarung ausbezahlten Rückerstattungsbeträge mit Verfügung vom betreffenden Endverbraucher zurück. Die Mittel werden dem KEV-Fond nach Artikel 3k EnV zugeführt. Unberechtigterweise erhaltene Rückerstattungsbeträge, die zurückgefordert werden, sind nicht zu verzinsen.

3.7. Private Organisationen (Art. 30^{nonies} EnV)

Allgemeines

Das BFE arbeitet für den Vollzug der Rückerstattung mit privaten Organisationen der Wirtschaft und Unternehmen zusammen. Die Aufgaben dieser Organisationen und Unternehmen werden in diesem Abschnitt zusammenfassend dargestellt.

Private Organisationen

Private Organisationen von Wirtschafts- oder Umweltschutzverbänden unterstützen die Endverbraucher bei der Erarbeitung und Umsetzung der Zielvereinbarung.

Endverbraucher, die sich die Netzzuschläge rückerstatten lassen wollen, arbeiten mit einer der folgenden vom Bund beauftragten Organisationen zusammen:

act (Cleantech Agentur Schweiz)
Reitergasse 11
8004 Zürich
www.act-schweiz.ch

Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW)
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich
www.enaw.ch

Die Leistungen der Organisationen umfassen eine Beratung und die zur Verfügungsstellung geeigneter Tools. Während der Umsetzung der Zielvereinbarung erfolgt die Unterstützung insbesondere beim Monitoring sowie bei der Berichterstattung zur Zielvereinbarung. Bevor die Berichte an das BFE weitergeleitet werden, unterziehen die Organisationen die Daten einer Plausibilisierung und einer Qualitätskontrolle.

Die Organisationen stellen auf die Anspruchsgruppen abgestimmte Tools zur Verfügung. Mit Hilfe dieser Tools können die folgenden Arbeitsschritte erledigt werden:

- Massnahmenberechnungs-Tool zum Berechnen der Wirkung und der Wirtschaftlichkeit der Massnahmen;
- Ist-Zustand- und Potentialanalyse zum ganzheitlichen Erheben des technischen Potentials;



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

- Massnahmenliste zur Darstellung der unwirtschaftlichen und der wirtschaftlichen Massnahmen in Form einer Longlist und Shortlist;
- Zielvereinbarungs-Tool für die Berechnung des Gesamtenergieeffizienzziels;
- Monitoring-Tool für das Monitoring der Umsetzung der Zielvereinbarung;
- Warenbuchhaltung für die Bestimmung der Energieverbräuche;
- Korrektur-Tool für die Korrektur, der während der Umsetzung der Zielvereinbarung als fehlerhaft erkannten Daten;
- Qualitätssicherungs-Tool zur Plausibilisierung und Überprüfung der Daten.

Die Erarbeitung und die Berichterstattung zur Zielvereinbarung erfolgt vollumfänglich mit Hilfe dieser Tools. Die Rechenalgorithmen der Zielvereinbarungs- und Monitoring-Tools sind vom BFE vorgegeben und geprüft.

Das Eingehen einer Zielvereinbarung mit dem Bund zur Rückerstattung des Netzzuschlags ist nur über die hier genannten privaten Organisationen möglich.

Die Leistungen der Organisationen sind gebührenpflichtig. Die Organisationen sind befugt, für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren zu erheben.

Auditorinnen und Auditoren

Ingenieur- und Planungsbüros übernehmen die Prüfung des Vorschlags für die Zielvereinbarung oder die Überprüfung der Umsetzung der Zielvereinbarung in der Rolle von Auditorinnen und Auditoren. Wenn die Angaben in der Zielvereinbarung gleichzeitig in einer Verminderungsverpflichtung nach der der CO₂-Gesetzgebung verwendet werden, erfolgt die Prüfung, sofern möglich, gleichzeitig.

Diese Ingenieur- und Planungsbüros erheben von den Endverbrauchern keine Gebühren. Die Entschädigung erfolgt durch das BFE und im Fall einer Verknüpfung mit einer Verminderungsverpflichtung zusätzlich durch das BAFU.

Wirtschaftsprüfungsunternehmen

Wirtschaftsprüfungsunternehmen übernehmen die Prüfung der Gesuche um Rückerstattung und damit verbunden der Angaben und Unterlagen gemäss Artikel 30^{ter} Absatz 2 betreffend die Elektrizitätskosten und die Bruttowertschöpfung.

Diese Unternehmen erheben von den Endverbrauchern keine Gebühren. Die Entschädigung erfolgt aus dem KEV-Fonds.

Zusammenarbeit mit privaten Organisationen

Die Mitarbeitenden der Organisationen, die Auditorinnen und Auditoren und die Mitarbeitenden des Wirtschaftsprüfungsunternehmens treten mit den Endverbrauchern im Auftrag des BFE direkt in Kontakt.



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Die rückerstattungsberechtigten Endverbraucher sind zur Zusammenarbeit mit diesen privaten Organisationen, den Auditorinnen und Auditoren und den Mitarbeitenden des Wirtschaftsprüfungsunternehmens verpflichtet und haben ihnen die erforderlichen für den Vollzug relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Endverbraucher gewähren ihnen während der üblichen Geschäftszeit Zutritt zu ihren Anlagen, soweit das für die Vollzugstätigkeit notwendig ist.

3.8. Übergangsbestimmungen während dem Jahr 2014 (Art. 29c EnV)

Allgemeines

Für das Jahr 2014 gelten Übergangsbestimmungen. Diese Übergangsbestimmungen betreffen vor allem Endverbraucher, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammen fällt. Für alle Anspruchsberechtigten gilt, dass diese bis spätestens am 30. Juni 2014 eine [Verpflichtung gemäss Artikel 28d Absatz 1 des Energiegesetzes](#) beim BFE einreichen müssen, in der sie sich verpflichten bis am 31. Dezember 2014 einen Vorschlag für eine Zielvereinbarung beim BFE einzureichen und diese bis am 31. März 2015 abzuschliessen.

Anspruch bei verschobenem Geschäftsjahr

Bei Geschäftsjahren, die im Jahr 2013 beginnen und im Jahr 2014 enden, beurteilt sich der Anspruch auf Rückerstattung, jeweils pro rata temporis, bis zum 31. Dezember 2013 nach bisherigem und ab dem 1. Januar 2014 nach neuem Recht.

Zur Bestimmung der Anspruchsberechnung und zur Berechnung des Rückerstattungsbetrages werden die folgenden Angaben benötigt:

- Nachweis der Bruttowertschöpfung des letzten vollen Geschäftsjahres pro rata temporis jeweils für den im Jahr 2013 und den im Jahr 2014 liegenden Teil des Geschäftsjahres mittels Formular. Auf Gesuch des Endverbrauchers hin kann die Bruttowertschöpfung für das ganze Geschäftsjahr ausgewiesen werden;
- Bestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten, dass die Bruttowertschöpfung je nach Angaben des Endverbrauchers pro rata temporis oder für das ganze Geschäftsjahr richtig ermittelt wurde;
- Nachweis der Elektrizitätskosten des letzten vollen Geschäftsjahres pro rata temporis jeweils für den im Jahr 2013 und den im Jahr 2014 liegenden Teil des Geschäftsjahres mittels der Rechnungen des Energielieferanten. Auf Gesuch des Endverbrauchers können die Elektrizitätskosten für das ganze Geschäftsjahr ausgewiesen werden;
- Nachweis für die bezogene Strommenge pro rata temporis jeweils für den im Jahr 2013 und 2014 liegenden Teil des Geschäftsjahres und den dafür entrichteten Zuschlag mittels der Rechnungen des Energielieferanten.

Besteht eine Rückerstattungsberechtigung für einen Teil des Geschäftsjahres, der im 2014 liegt, wird der minimale Rückerstattungsbetrag nach Art. 15b^{bis} Absatz 2 Buchstabe c Energiegesetz von



Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

20'000.- Franken ebenfalls pro rata temporis bestimmt. Beispielsweise beträgt dieser 15'000.- Franken, wenn der Endverbraucher nur während 9 Monaten des abgeschlossenen Geschäftsjahres im Jahr 2014 rückerstattungsberechtigt ist.

Nur der Teil des Geschäftsjahres, der in das Jahr 2014 fällt, muss mit einer Zielvereinbarung abgedeckt sein. Die Regelung nach Artikel 3m Absatz 2, wonach jedes Geschäftsjahr vollständig von einer Zielvereinbarung abgedeckt sein muss, kommt hier nicht zur Geltung. Es ist in jedem Fall ausreichend, wenn der Beginn der Zielvereinbarung auf den 1. Januar 2014 gelegt wird.

Termine

Alle Endverbraucher, welche die Rückerstattung ab dem 1. Januar 2014 beantragen wollen, haben während der Übergangsfrist im Jahr 2014 die folgenden Pflichten:

Die [Verpflichtung gemäss Artikel 28d Absatz 1 des Energiegesetzes](#) muss beim BFE spätestens bis am 30. Juni 2014 eingereicht werden. Die Endverbraucher verpflichten sich darin bis am 31. Dezember 2014 einen Vorschlag für die Zielvereinbarung beim BFE einzureichen und diese bis am 31. März 2015 abzuschliessen. Je nach Lage des Geschäftsjahres sind die Endverbraucher damit berechtigt, bereits vor Abschluss der Zielvereinbarung ein Gesuch um Rückerstattung einzureichen.

Der Vorschlag für die Zielvereinbarung muss bis spätestens am 31. Dezember 2014 zur Prüfung beim BFE eingereicht werden.

Die Zielvereinbarung muss innerhalb von drei Monaten bis am 31. März 2015 abgeschlossen werden.